



**Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
als untere Wasserbehörde**

**Planfeststellung
zum Gewässerausbau/Renaturierung
an der Schwarzen Au
und Süsterbek**

**AZ: 442 30 41/25/1.0
Ratzeburg, 18. September 2020**

Inhaltsverzeichnis

1.	Planfeststellung	3
2.	Auflagen zur Planfeststellung	
	2.1. Naturschutz	
	2.2. Untere Forstbehörde	
	2.3. Denkmalschutz	4-5
3.	Planunterlagen	5-6
4.	Verfahrensrechtliche Bewertung und Zuständigkeit.....	6
5.	Bewertung der Umweltauswirkungen	6
6.	Planfeststellungsverfahren	7
7.	Entscheidungen über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der möglicherweise durch die Maßnahme Betroffenen	9-14
8.	Materiell-rechtliche Bewertung / Zulassungsgründe	15
9.	Kostenentscheidung	20
10.	Rechtsmittelbelehrung	21

1. Planfeststellung

Die Zulässigkeit des Planes wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen und mit den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 54 bis 56 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl.S.425) i.V.m. den §§ 139 bis 142 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, 534) in der zurzeit geltenden Fassung sowie den §§ 83 und 84 LWG in Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belangen festgestellt.

Auf Antrag des Gewässer- und Unterhaltungsverbandes (GUV) Schwarze AU-Amelungsbach vom 12.07.2018 wird gemäß dem vom Antragsteller aufgestellten Plan vom 30.09.2017 gemäß

- §§ 1, 3, 6, 13, 14 Abs. 3 bis 6, 67 Abs.2 S.1, 68, und 70 WHG in Verbindung mit
- § 3 Abs.1 Nr.1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung- WaKüVO) vom 04.12.2019 (GVOBl.S.638), § 105, 83 und 84 LWG

und

- §§ 139 bis 145 LVwG

die geplanten WRRL-Maßnahmen an der Schwarzen Au und Süsterbek im Planbereich „Fließgewässerstrecke“ genehmigt.

Der Plan für die Gewässerausbaumaßnahmen zur strukturellen Aufwertung der Gewässer Schwarze Au und der Süsterbek in den Gemarkungen Grove, Schwarzenbek und Sachsenwald umfasst folgende Gewässerstrecken:
Schwarze Au von Station 16+500-2+727
Süsterbek von Station 2+283-0+000.

Gemäß § 142 Abs.4 LVwG tritt der Plan außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.

2. Auflagen zur Planfeststellung

2.1. Naturschutz

2.1.1 Für die Baudurchführung ist zur Sicherstellung der Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwingend eine biologische Baubegleitung vorzusehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen und der Auflagen ist in Protokollen zu dokumentieren, die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde (UNB) regelmäßig vorzulegen.

2.1.2 Alle im Kapitel 8 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen. Dabei ist der „Leitfaden Bodenschutz bei Gewässerrenaturierungsmaßnahmen“ und der „Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen“ zu beachten und einzuhalten.

2.1.3 Die Ausführungsplanung ist mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Dabei ist das Bodenmanagement endgültig festzulegen. Überschüssiger Boden sollte verwertet werden. Falls Ackerflächen angedeckt werden sollen, so sind diese flurstücksscharf zu benennen. Die Ausführungsplanung beinhaltet auch flächenscharf die benötigten Fahrwege und Lagerplätze.

2.1.4. Vor Baubeginn ist der Baustellenbereich auf Grundlage der Ausführungsplanung so abzugrenzen, dass sichergestellt ist, dass benachbarte Flächen nicht genutzt werden. Bei Baubeginn ist die Abgrenzung des Baubereiches von der UNB abzunehmen und von der biologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

2.1.5 Der Transport der Pfähle und des Astmaterials in das Fließgerinne im ehem. Kupfermühlenteich hat von der westlichen Brücke her zu erfolgen, so dass in dem Bewuchs im Kupfermühlenteich keine seitlichen Schneisen geschlagen werden müssen.

2.1.6. Der UNB ist bei den Baubesprechungen, inklusive Baustelleneinweisung und Abnahme eine Teilnahme zu ermöglichen.

2.2. untere Forstbehörde

Durch die teilweise Anhebung der Wasserstände im Waldbereich darf es nicht zu einer dauerhaften Überstauung angrenzender Baumbestände kommen. Der vorhandene Wald darf in seinem Bestand nicht beeinträchtigt werden. Soweit eine ökologische Aufwertung von Erlenbeständen durch die kleinflächige Vernässung ohne dauerhafte Überstauung erfolgt, bestehen jedoch keine Bedenken.

Im Bereich der Sandfänge im Wald hat die Anlage der Sandlagerflächen so zu erfolgen, dass Waldfläche durch die Lagerung nicht beeinträchtigt wird.

2.3. Denkmalschutz

2.3.1. Das Landesamt für Denkmalpflege hat im Plangebiet Abschnitt 7 eine Reihe von Objekten in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragen. Sollten während der Baumaßnahmen Veränderungen an geschützten Objekten im Bereich Aumühle-Friedrichsruh vorgenommen werden müssen, bedürfen diese eine denkmalrechtliche Genehmigung.

2.3.2. Der § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG S.-H.) vom 30.12.2014, in der aktuellen Fassung, ist immer zu beachten:

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3. Planunterlagen

Der Planfeststellung zum Gewässerausbau liegt der aus den nachfolgend angegebenen Unterlagen bestehende Plan der Ingenieurgesellschaft BWS GmbH, Hamburg und Reese + Wulff GBR, Elmshorn, in Zusammenarbeit mit BBS Büro Greuner Pönicke, Kiel, zugrunde.

Anlage	Inhalte	Blatt Nr.	Maßstab
1	Übersichtskarte und Übersichtsplan		
1.1	Übersichtskarte	1	1:50.000
1.2	Übersichtskarte - Einzugsgebiete	1	1:50.000
1.3	Übersichtsplan Wasserwirtschaftlicher Bestand	1	1:25.000
2	Erläuterungsbericht Vorplanung		
	Anhang A1: Strukturverbessernde Maßnahmen – Glossar		Tabelle
	Anhang A2: Maßnahmentabelle Vorplanung		Tabelle
3	Bestandsunterlagen		
3.1	Gewässersteckbrief Schwarze Au		Tabelle
3.2	Gewässersteckbrief Süsterbek		Tabelle
3.3	Bauwerksverzeichnis und einmündende Gewässer		Tabelle
4	Übersichtslageplan Maßnahmen		
	Abschnitt 1	1	1:5.000
	Abschnitt 2 und 3	2	1:5.000
	Abschnitt 4 und 5	3	1:5.000
	Abschnitt 5 und 6	4	1:5.000
	Abschnitt 7	5	1:5.000
	Abschnitt 8 Süsterbek	6	1:5.000
5	Lagepläne Maßnahmen		
5.1	Sandfang im Hauptschluss – Schwarze Au	1	1:250
5.2	Abflussgerinne definieren unterhalb B 404	1	1:250
5.3	Umgestaltung Einmündung Hasenbek	1	1:250
5.4	Sandfang im Hauptschluss - Süsterbek	1	1:250
5.5	Profileinengung an der Bahnbrücke - Süsterbek	1	1:250

5.6	Anpassung des Kupfermühlenteichs als Sedimentationsbereich	1	1:500
5.7	Laufverlegungen	1-3	1:250
5.8	Regelzeichnungen Strukturmaßnahmen	1-17	1:100
6	Wassertechnische Berechnungen		Text/ Tabelle
7	Aus Entwicklungskonzept: Veränderung Grundwasserflurabstände – Bestand und + 20 cm und + 60 cm		
7.1	Schwarze Au	1-3	1:5.000
7.2	Süsterbek	1-2	1:5.000
8	Aus Entwicklungskonzept: Überschwemmte Flächen – Bestand und Prognose		
8.1	MHQ	1-10	1:5.000
8.2	HQ ₁₀	1-10	1:5.000
8.3	HQ ₁₀₀	1-10	1:5.000
9	- entfällt -		
10	Ökologische Fachbeiträge		
11	Baugrunduntersuchung		

4. Verfahrensrechtliche Bewertung und Zuständigkeit

Die beantragte Maßnahmenplanung erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaues. Nach § 68 Abs.1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 der Wasser-und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung- (Wa-KüVO) die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Durchführung von Zulassungsverfahren für den Gewässerausbau gemäß § 68 Abs.1 WHG für die in diesem Verfahren betroffene Gewässer Schwarze Au und Süsterbek.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach beabsichtigt, Wasserrahmenrichtlinie -WRRL-Maßnahmen an der Schwarzen Au, Gewässer Nr. 1 (Abschnitt Gemeinde Grove bis Friedrichsruh) und Süsterbek, Gewässer Nr. 1.11 (Gemarkung Sachsenwald, nördlich Königsdamm) im Planbereich Fließgewässerstrecke umzusetzen. Diese umfassen im Wesentlichen die Aufwertung der Gewässerstruktur und die Verbesserung der Sedimentsituation.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, in der aktuellen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers, insbesondere der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflichtigkeit vom Oktober 2017 (Planunterlage Ziffer 10.2), des Fachgutachtens zur FFH-Verträglichkeit, des Fachbeitrags Artenschutz (Planunterlagen Ziffer 10.1) und der eigenen Ermittlungen wurde festgestellt, dass eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die normierten Schutzgüter wegen der Besorgnis der Erheblichkeit des Vorhabens in Form einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach der Anlage 1 des UVPG fällt das beantragte Vorhaben unter Ziffer 13.18.2. Für das geplante Vorhaben ist eine „Standortbezogene Vorprüfung“ nach § 7 Abs. 2, UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG, durchzuführen.

Die Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 2 Nr. 2.3ff UVPG nach den Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist daher nicht erforderlich.

Die dazu nach § 7 Abs.2 UVPG getroffene Feststellung wurde am 02.08.2018 bekanntgemacht. Für das Vorhaben kann deshalb ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

6. Planfeststellungsverfahren

Nach Vorlage der Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin wurden diese auf Vollständigkeit und Verwertbarkeit geprüft. Die in Anspruch genommenen Grundstücke befinden sich im öffentlichen und privaten Eigentum.

Notwendige Abstimmungen mit den Flächeneigentümern sind erfolgt.

Die Planunterlagen wurden folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Abteilung Naturschutz
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Untere Forstbehörde
Außenstelle Mölln
Waldhallenweg 11
23879 Mölln
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Abteilung Gewässer

Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

- DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Standort Hamburg
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein
Fachbereich 42 Wasserwirtschaft
Oelixdorfer Straße 2
25524 Itzehoe
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck
- Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
- Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Abfall und Bodenschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
- Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Naturschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
- Vorsteher des Forstgutsbezirks Sachsenwald
Herrn Eckhard Könnecke
über die
Forstbetrieb Sachsenwald GmbH & Co KG
Am Schlossteich 1a
21521 Friedrichsruh
- Bürgermeister der Gemeinde Aumühle
über die Amtsdirektorin des Amtes Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf
- Bürgermeisterin der Stadt Schwarzenbek
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek
- Bürgermeister der Gemeinde Grove
über den Amtsvorsteher des Amtes
Schwarzenbek-Land
21465 Reinbek

Die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (nunmehr §§ 59 f. BNatSchG) anerkannten Naturschutzverbände:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
Burgstraße 4
24103 Kiel
- Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Färberstraße 51
24534 Neumünster
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Lorentzendam 16
24103 Kiel

Außerdem sind nachstehende möglicherweise durch die Maßnahme Betroffene mit Schreiben vom 09.08.2018 zur Stellungnahme aufgefordert worden:

- Forstbetrieb Sachsenwald GmbH & CO KG
Gregor Graf von Bismarck
Am Schlossteich 1a
21521 Friedrichsruh
- Maximilian Graf von Bismarck
Schönauer Weg 26
21465 Reinbek
- Lauprecht Rechtsanwälte Notare
Lorentzendam 36
24103 Kiel
als Bevollmächtigte von Herrn Dr. Eberhart von Rantzau

Möglichen Betroffenen ist durch die Auslegung in den von den Maßnahmen betroffenen Ämtern sowie in Schwarzenbek die Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Die von den beteiligten Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen bzw. Einwendungen Betroffener wurden auf dem Erörterungstermin am 22.02.2019 behandelt, das Ergebnis wurde in der Niederschrift/Protokoll der Anhörungsbehörde vom 09.05.2019 dokumentiert.

7. Entscheidungen über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der durch die Maßnahme Betroffenen

7.1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

Aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein be-

stehen grundsätzlich keine Bedenken. Falls im Bereich der Straßenkörper bauliche Maßnahmen erforderlich sind, ist der LBV SH, Niederlassung Lübeck bzw. die zuständige Straßenmeisterei rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

7.2. Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz :

Von der geplanten Maßnahme sind keine nach § 8 und 9 DSchG geschützten archäologischen und baulichen Kulturdenkmale unmittelbar betroffen. Im Bereich Aumühle-Friedrichsruh ist eine Reihe von Objekten in die Denkmalliste des Landes eingetragen. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. § 15 DSchG ist immer zu beachten.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Ausführungsplanung wird an das Landesamt zur Denkmalpflege übermittelt. Im Bereich oberhalb des Schlossparkes erfolgt die Totholzeinbringung nur händisch. Kiesdepots werden nur so angelegt, dass eine Kiesabdrift in den Schlossteich nicht stattfindet.

7.3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, untere Forstbehörde

Gegen die geplante Aufwertung im Waldbereich besteht Forst behördlicherseits keine grundsätzlichen Bedenken. Durch die teilweise Anhebung der Wasserstände im Waldbereich darf es nicht zu einer dauerhaften Überstauung der angrenzenden Bestände kommen. Da Wald insbesondere in höheren Altersklassen eine plötzliche Anhebung der langfristig vorhandenen Wassersysteme noch schlechter verträgt als eine plötzliche Absenkung, sind Maßnahmen nur dann zulässig, wenn dadurch vorhandener Wald in seinem Bestand nicht beeinträchtigt wird. Soweit eine ökologische Aufwertung von Erlenbeständen durch die kleinflächige Vernässung ohne dauerhafte Überstauung erfolgt, bestehen jedoch keine Bedenken.

Im Bereich der Sandfänge im Wald hat die Anlage der Sandlagerflächen so zu erfolgen, dass Waldfläche durch die Lagerung nicht beeinträchtigt wird.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Der Antragsteller sagt zu, dass es projektbedingt zu keinen dauerhaften zusätzlichen Überstauungen oder anderen bestandsgefährdenden Auswirkungen kommen wird. Der Standort der Lagerung des Sandes aus den Sandfängen wird so gewählt, dass eine Beeinträchtigung der Waldflächen nicht erfolgt.

7.4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein **(Beteiligung erfolgte seitens des Antragstellers)**

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Der vorliegenden Planung wird zugestimmt. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Es gilt immer § 15 DSchG: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige

Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7.5. Fachdienst Naturschutz

Gegen die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL zur ökologischen Aufwertung der „Schwarzen Au und Süsterbek“ bestehen keine Bedenken, wenn die naturschutzfachlichen Auflagen umgesetzt werden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die naturschutzfachlichen Bestimmungen werden als Auflage übernommen.

7.6. Vorsteher des Forstgutsbezirks Sachsenwald

Keine Bedenken.

7.7. Gemeinde Aumühle, Amt Hohe Elbgeest

Keine Bedenken.

7.8. Stadt Schwarzenbek

Keine Bedenken.

7.9. DB Immobilien AG

Keine Bedenken.

7.10 Lauprecht Rechtsanwälte Notare als Bevollmächtigte von Herrn Dr. Eberhart von Rantzau

- a) Es darf kein Fremdmaterial in die Gewässer eingebracht werden. Das bedeutet bspw., dass bei der geplanten Verbauung von Totholz keine Stahlseile und selbstredend kein Beton etc. verwendet werden dürfen. Wenn Totholz zur Strömunglenkung ohne Befestigung bei Hochwasser wegschwimmen würde, dann muss eben auf die Maßnahmen verzichtet werden.

Erklärung des Vorhabenträgers im Erörterungstermin am 22.02.2019:

Der Antragsteller sagt zu, dass zur Befestigung von Totholz ein Fremdmaterial wie Zinkdraht nur in kleinsten erforderlichen Umfang Verwendung finden wird. Er erklärt, abgängiges Fremdmaterial durch dessen Auwärter von Hand auf Anforderung des Eigentümers zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Antragsteller erklärt weiter, dass kein Beton im Gebiet von Dr. von Rantzau verwendet wird und dass nur Kiese und Steine der Art der örtlich geologisch anstehenden Kiese und Steine Verwendung finden würden. Etwa alle drei Jahre wird zudem eine Vor-Ort-Überprüfung der Maßnahmen von Seiten des Antragstellers zugesagt.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Zusagen des Vorhabenträgers werden als Bestandteil des festgestellten Planes aufgenommen. Die eingesetzten Kiese und Steine müssen aus dem ortsübli-

chen Material eiszeitlicher Ablagerungen im norddeutschen Raum entstammen. Künstlich gebrochene Materialien oder Mineralische Stoffe aus anderen Herkunftsgebieten sind nicht zu verwenden.

- b) Baggerarbeiten im Gewässer bergen die Gefahr, dass Feinsedimente gelöst und in Gewässerabschnitte im Abstrom verspült werden. Dort können sie vorhandene kiesige Laichsubstrate bedecken und die Gewässerökologie empfindlich stören. Derartige Vorkommnisse hat es gegeben, es wurden wertvolle Laichhabitats für die Forelle vernichtet. Wir bitten, unserem Mandanten ein Konzept dafür darzulegen, wie derartige Folgen sicher vermieden werden.

Die in der Planung getroffene Aussage, es bestünden keine genutzten Fischereirechte, ist unzutreffend. Das Fischereirecht unseres Mandanten wird von diesem genutzt.

Erklärung des Vorhabenträgers im Erörterungstermin am 22.02.2019:

Die geplanten Baumaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und wurden in den letzten 10 Jahren bei verschiedenen anderen Maßnahmen im Kreis Herzogtum Lauenburg vom GLV Hzgt. Lauenburg auf ihre Wirkung beobachtet. Laufveränderungen, Wasserstandsanehebungen sowie die Schaffung von Sekundärrauen sind nicht geplant.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Der Vorhabenträger hat ein Konzept zu erarbeiten, mit Hilfe welcher Maßnahmen und Vorkehrungen das Abschwemmen von relevanten Mengen von Feinsedimenten während der Baumaßnahmen vermieden werden kann. Das Konzept ist mir zur Zustimmung vorzulegen, als Bestandteil des Ausführungsvertrages mit der Baufirma aufzunehmen, und bei der Bauüberwachung durchzusetzen. Es ist vor Bauausführung noch einmal zu prüfen, ob sich Laichhabitats der Forelle an Orte der geplanten Maßnahmen befinden bzw. in der Wirknähe befindliche Laichhabitats. Dort dürfen keine Baumaßnahmen stattfinden. Sie sind entweder an geeignete Stelle zu verlagern oder die Maßnahme entfällt. Das Ergebnis der Prüfung ist mir nach Vorliegen bekanntzugeben.

- c) Die Eingriffe in das Gewässer werden zur Folge haben, dass sich der forstwirtschaftliche nutzbare Holzboden verringert. Holzbodenverluste sind unserem Mandanten zu entschädigen. Dazu muss die Planung um eine ordnungsgemäße Prognose ergänzt werden, auf welchen Umfang sich die Holzbodenverluste durch und infolge der Maßnahme belaufen werden. Nur mit einer solchen Prognose kann unser Mandant seine Betroffenheit wirklich erkennen.

In der Genehmigungsplanung werden „nicht vorhersehbare Baumfällungen“ für möglich gehalten. Diese seien mit den Fachbehörden abzustimmen. Die Beteiligung der Fachbehörde indes ersetzt nicht die erforderliche Eigentümerzustimmung. Unser Mandant schließt nicht aus, dem Vorhabenträger die im Einzelfall benötigten Bäume zu verkaufen. Das setzt aber eine Waldbewertung und einen marktüblichen Kaufpreis voraus.

Erklärung des Vorhabenträgers im Erörterungstermin am 22.02.2019:

Der Vorhabenträger erklärt, dass es auf den Flächen von Dr. von Rantzau keine Holzbodenverluste geben wird, da dieser sich an die Restriktionen von Dr. von

Rantzau strikt halten wird. Falls im Bereich des Gewässers Totholz aus dem vorhandenen Baumbestand (Schwarz-Erlen) entnommen werden soll, würde der Antragsteller sich hierzu mit dem Förster von Dr. v. Rantzau, Herrn Knothe, verständigen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Sofern es durch die Maßnahmen zu Holzbodenverlusten bzw. Entnahme von Bäumen aus dem Bestand Dr. v. Rantzau kommt, sind ihm für diese die marktüblichen Preisen als Entschädigung zu zahlen

- d) Es muss sicher vermieden werden, dass durch die geplanten Maßnahmen die Fähigkeit der betroffenen Gewässer verringert wird, Wasser abzuführen. Die Planungsunterlagen müssen also um eine Gegenüberstellung ergänzt werden, welche Abflussleistung derzeit vorhanden ist und welche sich durch die Maßnahmen einstellen wird.

Eine nämliche Betrachtung ist im Hinblick auf die Wasserstände anzustellen. Erhöhte Wasserstände können durch Rückstau bis weit hinein in die Fläche zu Vernässungen führen. Die geplanten Maßnahmen dürfen daher keine Wasserstandsanhörungen zur Folge haben.

Erklärung des Vorhabenträgers im Erörterungstermin am 22.02.2019:

Der Vorhabenträger erklärt sich zur Beweissicherung eines durch die geplanten Baumaßnahmen unveränderten Abflusses der Schwarzen Au damit einverstanden, durchgehend betriebene Abflussmeseinrichtungen (m^3/s bzw. l/s) in der Schwarzen Au zu errichten und die mit Datenloggern aufgezeichneten Ergebnisse vorzuhalten. Die Messstellen sollen unterhalb und oberhalb des Gebietes im Eigentum von Dr. v. Rantzau eingerichtet werden. Die Einrichtung und Datenaufzeichnung beginnt wenigstens ein Jahr vor der ersten Baumaßnahme und endet frühestens 5 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Zusagen des Vorhabenträgers werden als Bestandteil des festgestellten Planes aufgenommen. Die Aufzeichnungen der Datenlogger sind in leicht interpretierbarer Form, wie Diagrammen „Abfluss über dem Datum“ aufzuarbeiten. Die Aufzeichnungen sind Herrn Dr. v. Rantzau bei Nachfrage zugänglich zu machen.

- e) Für einige Maßnahmen ist der Transport schwerer Materialien, von Baggern etc. notwendig. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Arbeiten „möglichst bei trockener Witterung, Niedrigwasser und geringen Abflussmengen durchgeführt werden sollten. Erfahrungsgemäß sind gleichwohl bei öffentlich veranlassten Maßnahmen aufgrund der einengenden Rahmenbedingungen und mangelnder Flexibilität Fahrspuren, Bodenverdichtungen und andere Schäden nicht auszuschließen.

Es ist sicherzustellen, dass solche wider Erwarten eintretende Folgen sofort nach deren Entstehung fachgerecht so wieder beseitigt werden, dass ein Zustand wie zuvor besteht.

Sämtliche Maßnahmen sind in der Örtlichkeit und im Ausführungszeitraum mit unserem Mandanten abzustimmen. Er benennt dem Vorhabenträger und den

Fachbehörden hierfür Herrn Kai-Sören Knothe, Betriebsleiter Forstverwaltung Ödendorf, Tel. 0151-59011618, email: soeren.knothe@rantzau.nl. Bei Notfällen können sich Vorhabenträger und Behörden auch kurzfristig an Herrn Stephan Beneke, Forstverwaltung Oedendorf/Mühlenrade, Palmaille 45, 22767 Hamburg, mail: stefan.beneke@rantzau.de, Tel. 040-38016689 oder auch an uns wenden. Unser Mandant legt Wert darauf, jederzeit und im vollen Umfang über die Maßnahmen unterrichtet zu sein, die tatsächlich auf seinen Grundstücken stattfinden. Sollte die erforderliche Abstimmung nicht eingehalten werden, behält sich unser Mandant rechtliche Schritte auch im Eilrechtsschutz vor.

Erklärung des Vorhabenträgers im Erörterungstermin am 22.02.2019:

Der Antragsteller sagt zu, Dr. von Rantzau bzw. dessen genannten Bevollmächtigten die Ausführungsplanung zukommen zu lassen und diese mit ihnen abzustimmen. Hierbei geht es auch insbesondere um die Auswahl von Zuwegungen, die Festlegung von Bauzeiten, die Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an Flur und Gewässer bzw. die fachgerechte Beseitigung von entstandenen Schäden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Zusagen des Vorhabenträgers werden als Bestandteil des festgestellten Planes aufgenommen.

- f) Es wird dringend gebeten, kritisch zu prüfen, ob nicht positive ökologische Effekte schlicht durch Nichtstun erreicht werden können. Erfahrungsgemäß schafft sich das Gewässer infolge seiner Strömungsdynamik über kurz oder lang seinen eigenen Lauf.
Es wird die Frage der Planrechtfertigung in Bezug auf die Anzahl der Einzelmaßnahmen gestellt und der Vorschlag gemacht, die Zahl der Einzelmaßnahmen auf wenige konzentrierte Maßnahmen zu reduzieren.

Erklärung des Vorhabenträgers im Erörterungstermin am 22.02.2019:

Der Vorhabenträger führt aus, dass die Anzahl der Maßnahmen nicht reduzierbar wäre, wenn die Maßnahmen im Sinne der Zielerreichung für das Gewässer noch sinnvoll sein sollten.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

8. Materiell-rechtliche Bewertung / Zulassungsgründe

Planungsleitsätze

Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme muss in Bezug auf deren Genehmigungsfähigkeit anhand der in den Wassergesetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze bewertet werden. Diese sind insbesondere die Gewässerbewirtschaftungsvorgaben, die in den §§ 27 bis 30 WHG normiert sind. Ergänzend dazu sind die in den §§ 1 und 6 WHG normierten Bewirtschaftungsgrundsätze sowie die dort prä-

zisierten Grundsätze für Gewässerausbauten zu beachten.

Planrechtfertigung

Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben, denn das Vorhaben ist gemessen an den Zielen des LWG und des WHG vernünftigerweise geboten.

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sind zu erhalten und bei Beeinträchtigungen wiederherzustellen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt vermeiden werden und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (§ 1 WHG).

Diese Zielsetzung der Entwicklungsmaßnahmen entspricht den im LWG und WHG aufgeführten Zwecken der Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässer in ihrer ökologischen Funktion für die Tierwelt. Durch die Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation für die Schwarze Au und der Süsterbek wird auch europäisches Recht umgesetzt. Die geplanten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Umweltqualitätsziele der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie/WRRL -, weil einerseits die Gewässerstruktur aufgewertet wird und andererseits eine Verbesserung der Sedimentsituation erreicht wird. Die §§ 27 bis 30 WHG dienen der Umsetzung der europäischen Wasserrahmen-Richtlinie ins nationales Recht. Die Schwarze Au und die Süsterbek als naturnahe Fließgewässer sollen gemäß § 27 Abs. 1 WHG mit vielfältigen Strukturen in einen guten ökologischen Zustand entwickelt werden.

Mit Bescheid vom 18.07.2014 wurde der Gewässerunterhaltungsverband von der unteren Wasserbehörde nach § 55 LWG a.F. angehalten, die konkreten Maßnahmen des Maßnahmenprogramms nach § 131 LWG a.F. für die Schwarze Au zu planen und umzusetzen.

Daraus resultierte der hier vorliegende Antrag auf Genehmigung/ Planfeststellung von entsprechenden Gewässerausbaumaßnahmen vom 12.07.2018.

Zwingende Versagungsgründe

Das Vorhaben war darauf zu prüfen, ob ihm zwingende Versagungsgründe, insbesondere aus den wasserrechtlichen Planungsleitsätzen oder aus den naturschutzrechtlichen Vorschriften, entgegenstehen.

Wie sich aus der Planrechtfertigung sowie der Entscheidung unter Ziffer 5 über die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen sowie Einwendungen ergibt, entspricht das Vorhaben den wasserrechtlichen Zielsetzungen und dem Wohl der Allgemeinheit. Es stehen keine wasserrechtlichen Regelungen entgegen.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Der Antragsteller hat in den Planunterlagen dargelegt, dass durch die Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Struktur keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten drohen. Den weiteren naturschutzrechtlichen Anforderungen wird durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die ergänzenden Regelungen dieses Bescheides umfassend Rechnung getragen.

Auch aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergaben sich keine zwingenden Versagungsgründe.

Planerische Abwägung

Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die Maßnahmen zur Aufwertung der Gewässerstruktur und zur Verbesserung der Sedimentsituation unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid getroffenen Regelungen zugelassen wird.

Maßgeblich hierfür ist zum einen, dass die Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur wasserrechtlich gebotenen Erhaltung und Entwicklung der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen leisten werden.

Zum anderen sind die mit den Maßnahmen verbundenen negativen Auswirkungen denkbar gering. Der betroffene Grundstückseigentümer hat den Maßnahmen unter Einhaltung festgesetzter Auflagen sowie von Beweissicherungsmaßnahmen zugestimmt.

Beeinträchtigungen der Rechte und Interessen sonstiger Dritter sind nicht erkennbar.

Begründung:

Der Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach beantragte mit Schreiben vom 12.07.2018, Maßnahmen der WRRL an der Schwarzen Au-Süsterbek im Planbereich „Fließgewässerstrecke“ wasserrechtlich zu genehmigen. Der Inhalt des Antrages ist unter Ziffer 3 aufgeführt.

Dem Vorhaben standen keine zwingenden Rechtsgründe entgegen, die Planfeststellung zu versagen.

Auch die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zugestimmt. Deren Stellungnahmen sind in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Punkt „Nebenbestimmungen/Auflagen“ berücksichtigt.

Ferner haben die Grundstückseigentümer der Nachbarflächen der Renaturierung zugestimmt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einwendungen wurden sorgfältig abgewogen.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte im Amt Schwarzenbek-Land vom 08.10. bis zum 05.11.2018, die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 01.10.2018. Im Amt Hohe Elbgeest wurden die Unterlagen vom 04.10. bis 05.11.2018 ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 25.09.2018. Die Stadt Schwarzenbek machte die Auslegung am 29.09.2018 bekannt. Die Antragsunterlagen lagen dort vom 13.09. bis zum 14.10.2018 aus. Einwände daraus wurden nicht vorgetragen.

Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Die Erreichung dieser Bewirtschaftungsziele erfolgt nach einem Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG) und einem Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) für die jeweilige Flussgebietseinheit, dem das Gewässer zuzuordnen ist.

Die Schwarze Au ist der Flussgebietseinheit Elbe zuzuordnen. Nach der Einteilung des Schleswig-Holsteinischen Teils des Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit Elbe trägt die Schwarze Au die Wasserkörperbezeichnung DESH_bi_07a, der zu der Planungseinheit Krückau-Alster-Bille, Bearbeitungsbiet 21, gehört.

Flussgebietsbehörde für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme ist nach § 1 Abs.1 Nr.1 WaKüVO das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (MELUND).

Das Maßnahmenprogramm für die Zielerreichung enthält grundlegende und zusätzliche Maßnahmen.

Für alle Wasserkörper sind grundlegende Maßnahmen vorgesehen, die der Erfüllung von rechtlichen Mindestanforderungen dienen.

Die ergänzenden Maßnahmen werden wasserkörperspezifisch von Arbeitsgruppen zu den jeweiligen Bearbeitungsgebieten erarbeitet.

Die Schwarze Au ist nach § 27 WHG in Verbindung mit § 3 Abs.1 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer –Oberflächengewässerverordnung- (OGewV) vom 20.06.2016 in der aktuellen Fassung als natürlich einzustufen.

Der Wasserkörper „Schwarze Au“ soll am Ende der Bewirtschaftungszeiträume in den guten ökologischen Zustand (Einstufung 2 „gut“) sowie guten chemischen Zustand versetzt werden.

Die Kriterien, nach denen die Einstufungen erfolgen, sind in der OGewV festgelegt.

Zurzeit wird der ökologische Zustand zusammenfassend mit der Einstufung 4 „Unbefriedigend“ beschrieben.

Dabei sind die Qualitätskomponenten „Fische“ und „Makrophyten/Phytobenthos“ mit unbefriedigend (4), die Qualitätskomponente „Macrozoobenthos“ mit mäßig (3) bewertet worden.

Der derzeitige chemische Zustand wird mit befriedigend bewertet.

Die Gesamteinstufung des Wasserkörpers erfolgt nach der am schlechtesten bewerteten Einzel-Qualitätskomponente.

Daher ist der Zustand der Schwarzen Au zzt. mit unbefriedigend (4) anzugeben, so dass die Qualitätsziele für den derzeitigen Zustand weitestgehend nicht erreicht werden.

Die Defizite des Wasserkörpers liegen also insbesondere in der Durchgängigkeit für Fische sowie im strukturellen Bereich.

Im Maßnahmenprogramm des Landes Schleswig-Holstein sind daher zahlreiche gewässerstrukturverbessernde Maßnahmen enthalten, die die Lebensgrundlagen der Gewässer Flora und Fauna verbessern sollen, sowie Maßnahmen, die die Durchgängigkeit des Gewässers, insbesondere für Fische wiederherstellen sollen, festgelegt.

Nach § 56 LWG kann die Wasserbehörde bei Gewässern zweiter Ordnung diejenigen, die gemäß § 30 LWG die Unterhaltungspflicht erfüllen, zulasten der Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau verpflichten, wenn die in § 27 WHG genannten Bewirtschaftungsziele dies erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG entsprechende Ausbaumaßnahmen vorsieht. Es können insbesondere Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmt werden.

Dazu hat die untere Wasserbehörde mit Bescheid vom 18.07.2014 den Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach (GUV) für den Wasserkörper Schwarze Au verpflichtet.

Der Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach hat daraufhin eine Arbeitsgemeinschaft aus Ingenieuren und Biologen damit beauftragt, die Maßnahmen des Maßnahmenprogramms zu planen.

Die Umsetzung der Maßnahmen an den Gewässern sind Ausbaumaßnahmen, für die nach § 68 WHG eine Planfeststellung durchzuführen ist.

Den Antrag hierzu stellte der GUV am 12.07.2018.

Die beantragten Gewässerausbaumaßnahmen müssen dem Ziel dienen, dass die Schwarze Au, bzw. der Wasserkörper DESH_bi_07a, einen guten ökologischen Zustand erreichen kann.

In der Anlage 1 zur Oberflächengewässerverordnung sind 23 Typen zur Gewässerkategorie Fließgewässer festgelegt.

Dazu sind die Kriterien für die Einstufung des jeweiligen Zustandes der Qualitätskomponenten (biologisch sowie chem.-physikalisch) in die jeweilige Zustandsklassifizierung festgelegt.

So sind für die verschiedenen Gewässertypen auch die Kriterien dargelegt, die erreicht werden müssen, damit das Gewässer dem nach § 27 WHG geforderten guten Zustand zugeordnet werden kann.

Die Schwarze Au ist dem Referenzgewässertyp Nr. 16, kiesgeprägte Tieflandbäche, zuzuordnen.

Um die oben beschriebenen Defizite bei den biologischen Qualitätskomponenten zu beheben, müssen die Lebensbedingungen für die dahinter stehenden Organismen so verbessert werden, dass diese wieder die erforderlichen Habitate im Gewässer vorfinden und auch deren Nahrungsgrundlagen entsprechend sichergestellt sind.

Die Planung für den Ausbau Schwarzen Au sieht vor, die im Anhang A1 der Antragsunterlagen beschriebenen Baumaßnahmen im bzw. am Gewässer durchzuführen.

Diese Maßnahmen entsprechen dem Leitbild des Referenzzustandes für den Gewässertyp 16.

Die Maßnahmen sind daher umfänglich geeignet, die Struktur der Schwarzen Au an das geforderte Leitbild anzupassen und die entsprechenden Lebensräume und Lebensbedingungen für die Organismen der biologischen Qualitätskomponenten, die bisher Defizite aufwiesen, zu schaffen.

Die Anzahl und die Orte der geplanten Einzelmaßnahmen sowie die Zeiten der Durchführung sind nach naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutz, Eingriffsminimierung, Artenschutz) stark reglementiert.

Die Planung berücksichtigt von vorn herein die naturschutzrechtlichen Vorgaben. Die geschützten Bereiche bzw. Artenvorkommen wurden ermittelt und darauf die entsprechenden Maßnahmenplanungen abgestimmt.

Begründung der Entscheidungen zu den privaten Einwendungen:

Zu Ziffer 7.10 a):

Durch die Zusage des Vorhabenträgers ist gewährleistet, dass die Verwendung von Befestigungsmaterial für Totholzeinbauten im Gewässer (verzinkter Draht) nur in minimal erforderlichem Umfang erfolgt. Ein völliger Verzicht ist nicht möglich, da die Totholzeinbauten ansonsten nicht hochwasserfest wären.

Durch die Zusage des Vorhabenträgers, die Maßnahmenbereiche regelmäßig abzugehen und Rückstände von abgängigen einbauten Materialien zu entfernen und zu entsorgen, wird es keine Anreicherung von „Fremdstoffen“ wie verzinkter Draht im Gewässer geben. Die Verwendung von geologisch ortsüblichem Kies- und Steinmaterial ist durch Auflage gesichert.

Zu Ziffer 7.10 b):

Der Einwendung wird insofern entsprochen, da der Schutz vorhandener Laichhabitats der Forelle eine prioritäre Anforderung ist. Insofern sind die Erstellung eines Konzeptes zur Vermeidung von Feinsanddrift bei den Baumaßnahmen und die erneute Prüfung, ob an den vorgesehenen Bauorten Laichhabitats vorhanden sind, eine verhältnismäßige Voraussetzung.

Zu Ziffer 7.10. c):

Da keine Wasserstandsanhebungen geplant sind und nach dem Erfahrungsermessen durch die geplanten Maßnahmen auch nicht verursacht werden, sollte es zu keinen Holzbodenverlusten im Waldbereich von Dr. v. Rantzau kommen.

Für den Fall, dass Holzbodenverluste durch die Maßnahmen entstehen sollten, sind Entschädigungen verhältnismäßig. Ebenso ist es dem Vorhabenträger zuzumuten, für in Abstimmung mit dem Bevollmächtigten von Dr. v. Rantzau entnommene Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Beträge müssen allerdings dem aktuellen Marktniveau entsprechen.

Zu Ziffer 7.10 d):

Der Vorhabenträger hat sich bereiterklärt, als Beweissicherungsmaßnahme für die durch die Maßnahmen unveränderten Abflüsse im Bereich Dr. v. Rantzau Abflussmessstellen einzurichten. Die Festlegungen erfolgten im Erörterungstermin einvernehmlich. Damit Dr. v. Rantzau auch die Ergebnisse der Messungen bei Bedarf einsehen und prüfen kann, erfolgten die weitergehenden Festlegungen.

Zu Ziffer 7.10 e):

Die geforderten Punkte der Einwendungen werden durch die Zusage des Vorhabenträgers erfüllt und als Bestandteil des Planes festgestellt.

Zu Ziffer 7.10 f):

Die Einwendung von Herrn Dr. v. Rantzau, dass die Ziele für das Gewässer auch ohne Maßnahmenumsetzung bzw. durch eine deutliche Reduzierung der Einzelmaßnahmen erreichbar wären, wird zurückgewiesen.

Die Zustandsprüfung des Gewässers hat ergeben, dass erhebliche strukturelle Defizite bestehen. Diese haben sich über die Jahre durch die zahlreichen Gewässerbenutzungen und wirtschaftlichen Nutzungen im Einzugsgebiet herausgebildet.

Das Einzugsgebiet kann aufgrund der menschlichen Besiedelung und Nutzung nicht so zurückentwickelt werden, dass sich auf natürlichem Wege der ursprüngliche Zustand des Gewässers wieder einstellt.

Maßnahmen mit Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen wie Wasserstandsanhebungen, Schaffung von Sekundärrauen oder Laufverlängerungen wurden mit Rücksicht auf die Ablehnung dieser Maßnahmen durch den Grundeigentümer bereits im Vorwege auf den Flächen von Dr. von Rantzau nicht geplant.

Es bleiben eine Reihe von Maßnahmen, wie die Schaffung von verschiedenen Totholzstrukturen, Strömungs- Leit- und Störstellen aus Holz bzw. Steinen sowie Kiesdepots bzw. Kiesstrukturen, durch die im Gewässer, die Strukturen gemäß des Leitbildes des Gewässers wieder hergestellt werden sollen. Aufgrund der vielen naturschutzrechtlichen Zugangsbeschränkungen bzw. Tabubereiche ist dieses nur in einem Teil des Gewässers möglich. Die strukturellen Defizite des Gewässers aufzubessern, ist an möglichst vielen Stellen notwendig, um eine entsprechend verbesserte Einstufung zu erzielen.

In Anbetracht der vom Vorhabenträger vorgesehenen und hier zusätzlich festgelegten Schutzmaßnahmen für die „Baubereiche“ und die vom Vorhabenträger vorgesehenen und zusätzlich zugesagten Abstimmungen mit den Vertretern des Eigentümers ist nicht erkenn-

bar, inwieweit den Interessen des Eigentümers zur Unberührtheit seines Eigentums im Vergleich zum Interesse der Allgemeinheit an der Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie weiter entgegenzukommen wäre.

Die Zahl und die Art der Maßnahmen entsprechen dem weiter oben erläuterten Maßnahmenplan für den Wasserkörper DESH_bi_07a.

Ein Verzicht auf die Umsetzung jeglicher Maßnahmen wäre mit dem Maßnahmenprogramm erst recht nicht kompatibel.

Die hier vorgelegte Planung und die Einzelmaßnahmen entsprechen dem derzeitigen allgemein anerkannten Expertenkenntnisstand für die zu treffenden Maßnahmen in und an Gewässern, um die angestrebten Qualitätsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

9. Kostenentscheidung

Nach §§ 1, 11, 13 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 37) in Verbindung mit § 1 Tarifstelle 24 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26.09.2018 (GVOBl. 2018, 476) ist für die Planfeststellung eine Verwaltungsgebühr festzusetzen.

Die Gebühren orientieren sich am für die Bearbeitung des Verfahrens erbrachten Arbeitsaufwand.

Für die Gebührenbemessung werden 50 Stunden des gehobenen Dienstes zu je 63,00 €/h zugrunde gelegt.

Hieraus ergibt sich gem. Tarifstelle 24.1.d) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von:

3.150,00 €

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Empfang des Bescheides auf eines auf der ersten Seite genannten Konten unter Angabe des Kassenzzeichens 9177880 als Verwendungszweck zu überweisen.

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung ist der Widerspruch gesondert zulässig. Er wäre innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachbereich für Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen, Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften –Widerspruchsstelle–, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, zu erheben.

Ratzeburg, den 18.09.2020
Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
als untere Wasserbehörde

Im Auftrag



Heino Kock

